



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 27. Juli 2011

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 29. Juli 2011

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 11. August 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 14. Juli 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011 vom 28. Juni 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Unterhaltungsverband OBERE OSTE hat am 04.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Sohlabsturzes Nr. 121 zu einer Sohlgleite in der Oste beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in den Gemarkungen Groß Meckelsen, Flur 8, Flurst. 56/1 und Gemarkung Hamersen, Flur 7, Flurst. 70.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) kann für einen Gewässer Ausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 27.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Der Unterhaltungsverband OBERE OSTE hat am 04.04.2011 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Sohlabsturzes Nr. 120 zu einer Sohlgleite in der Oste beantragt. Der Standort der Umgestaltung befindet sich in der Gemarkung Sittensen, Flur 2, Flurst. 332/2.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94) und § 3 Anlage 1 Nr. 14 des Nieders. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert am 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 179), aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVP öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 29.07.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

Öffentliche Zustellung von Bescheiden gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)

Frau Christa-Monika Richter, geb. am 10.11.1941, letzte bekannte Anschrift: Dammstr. 19 A, 27374 Visselhövede, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, wird bekannt gegeben, dass beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) im Gebäude des Sozialamtes, Amtshof, Zimmer 21, folgender an sie gerichteter Bescheid während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und zusätzlich Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) von ihr oder einem Bevollmächtigten in Empfang genommen werden kann:

- Widerspruchsbescheid vom 09.06.2011, Az: 50-WS. 159/10

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Mitteilung um einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt handelt, der nach Ablauf eines Monats nach Zustellung bestandskräftig wird.

Rotenburg (Wümme), den 11.08.2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 13.11.1997 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird der Betrag „1.000,00 DM“ durch den Betrag „2.500,00 Euro“ ersetzt.

2. § 4, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Einladungen zu öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen, deren Sitzungsort sowie deren Tagesordnung werden im Aushangkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Eingang des Rathauses der Samtgemeinde Fintel, Eingang Berliner Straße 3, in Lauenbrück.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verwaltungsausschuss

„Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. § 26 NGO gilt entsprechend.“

4. Die bisherigen §§ 5 – 9 werden die §§ 6 – 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 14.07.2011

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 28.06.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	4.300		395.800	400.100
die Ausgaben	4.300		395.800	400.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		56.200	136.900	80.700
die Ausgaben		56.200	136.900	80.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 200.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt neu festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 525 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 375 v. H. |

Vahlde, den 28.06.2011

Rademacher
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.08.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/075 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 15. August 2011

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2011 Nr. 15

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.